gemeinde arth

Erschliessungsplanung

Erläuterungsbericht

Öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung



R+K

Die Raumplaner.

R+K
Raumplanung AG

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

304-13
2. November 2026

Impressum

Auftrag Erschliessungsplanung, Gemeinde Arth

Auftraggeberin Gemeinderat Arth
Rathaus
6415 Arth

Auftragnehmerin

R+K
Raumplanung AG
Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

R+K
Raumplanung AG
Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

R+K
Raumplanung AG
Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

Bearbeitung Mario Roth, Jakob Müller

Titelbild Rathausplatz Arth, Foto R+K, 5. Juni 2025

Qualitätsmanagement SQS ISO 9001

Das Wichtigste in Kürze

Die Erschliessungsplanung der Gemeinde Arth wird auf die heutigen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen abgestimmt. Der bestehende Erschliessungsplan und das zugehörige Reglement stammen aus den Jahren 2004. Zusätzlich besteht ein kommunales Strassenreglement aus dem Jahr 1983. Ziel der Revision ist eine klare, nachvollziehbare und vereinfachte Regelung der kommunalen Erschliessungsplanung.

Im Zentrum steht die Überprüfung der Grob- und Feinerschliessung. Die Strassenabschnitte werden anhand einheitlicher Kriterien wie Strassenfunktion, Nutzung, Veloroute, erschlossene Wohneinheiten und Entwicklungsreserven beurteilt. Damit wird festgelegt, welche Abschnitte heute wie auch künftig als Groberschliessung gelten und wie deren Kostenanteile zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaften nachvollziehbar bestimmt werden. Ergänzend wird die kommunale Basiserschliessung präzisiert. Sie umfasst Anlagen mit besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit, welche vollständig durch die Gemeinde finanziert wird. Im Gebiet Arth wird insbesondere der Schulweg neu als kommunale Basiserschliessung vorgesehen.

Die Werkleitungen werden aktualisiert. Dabei handelt es sich ausschliesslich um eine Nachführung bestehender Grundlagen.

Zudem wird das Erschliessungsreglement bereinigt und aktualisiert. Festlegungen mit übergeordnetem Verweis werden gestrichen und das separate Strassenreglement soll aufgehoben werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**6**
1.1	Überarbeitung Erschliessungsplanung	6
1.2	Revision Erschliessungsplan	7
1.3	Bestandteile	8
1.4	Verfahren	8
2.	**Definitionen**	**9**
3.	**Gesetzliche Grundlagen**	**11**
4.	**Festlegung Groberschliessung**	**12**
4.1	Aufgabenstellung	12
4.2	Grundlagen	12
4.3	Methodik Prüfung Klassierung	13
4.4	Kriterien	14
4.5	Ergebnisse	21
4.6	Beitragssätze Groberschliessung	22
4.7	Fazit Groberschliessung	24
5.	**Kommunale Basiserschliessung**	**25**
5.1	Kriterien für komm. Basiserschliessung	25
5.2	Auswirkungen	25
6.	**Fuss- und Radwege**	**27**
6.1	Grundlagen	27
6.2	Fazit	27
7.	**Werkleitungen**	**28**
7.1	Grundlagen	28
8.	**Reglement zum Erschliessungsplan**	**29**
8.1	Grundlage	29
8.2	Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen	29
9.	**Strassenreglement**	**34**
9.1	Grundlage	34
Anhänge		**35**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ausschnitt rechtskräftiger Erschliessungsplan 6
Abb. 2: Grafik Erschliessungstypen, eigene Abbildung (R+K) 10
Abb. 3: Untersuchte Strassenabschnitte in Rot, vgl. Beilage für grössere Karte (eigene Abbildung; Datengrundlage: Amtliche Vermessung). 14
Abb. 4: Beispiel Untersuchung Wohneinheiten und deren Einzugsbereiche, (eigene Abbildung; Datengrundlage: Amtliche Vermessung, GWR BfS). 19
Abb. 5: Parkstrasse, Bahnhofstrasse, Teil Tramweg, Quelle: Plan R+K 25
Abb. 6: Teil Nr. 61 Schulweg, Nr. 62 Rathausplatz, Quelle: Plan R+K 26
Abb. 7: Ausschnitt Erschliessungsplan Werkleitungen, Quelle: Plan R+K 28
Abb. 8: Sömmerungsgebiete, Quelle: WebGIS SZ 32

1. Einleitung

1.1 Überarbeitung Erschliessungsplanung

Gemäss § 22 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Schwyz sind die Gemeinden beauftragt die Erschliessung der Bauzonen durch Pläne über die Verkehrsanlagen, die Wasser- und Energieversorgung und die Abwasserbeseitigung zu ordnen. Zudem hat die Gemeinde die erforderlichen Reglemente zu erlassen.

Der Erschliessungsplan legt die Groberschliessung der Bauzonen fest. Er bezeichnet Etappen, Ausbauvorhaben und Kosten. Der Erschliessungsplan enthält die Groberschliessungsanlagen mit den Anschlussstellen an das übergeordnete Strassennetz. Weiter kann er nach Bedarf die Linienführung von Fuss-, Rad-, Ski- und Schlittelwegen sowie die Lage von öffentlichen Plätzen und entsprechenden Baulinien enthalten. Auch können die Linienführungen von Leitungen und Anlagen für die Versorgung mit Wasser, Energie und Abwasser festgelegt werden. Zudem sind Anschlüsse ans Schienennetz mit der Fein- oder Groberschliessung möglich.

Der rechtskräftige Erschliessungsplan sowie das rechtskräftige Reglement zum Erschliessungsplan wurden am 7. Dezember 2003 vom Stimmvolk der Gemeinde Arth angenommen und durch den Regierungsrat mit Beschluss vom 16. März 2004 genehmigt und enthalten Festlegungen über die Strassenklassierungen sowie die Werkleitungen. Ausserdem besitzt die Gemeinde ein kommunales Strassenreglement aus dem Jahr 1983. Es ist somit zweckmässig die Erschliessungsplanung auf neue Gegebenheiten zu überprüfen.

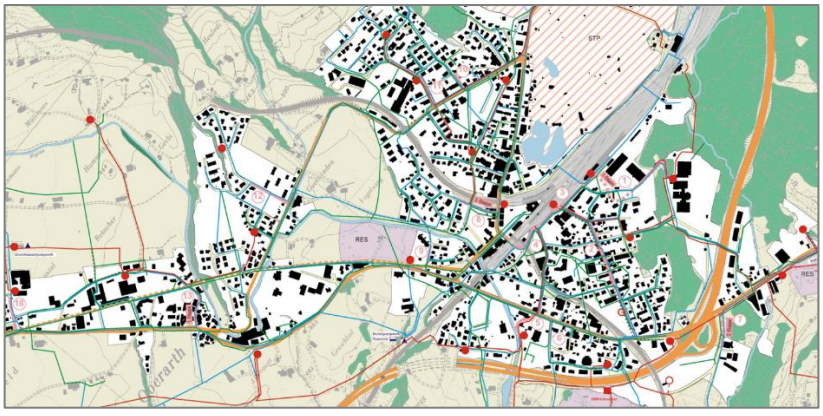


Abb. 1: Ausschnitt rechtskräftiger Erschliessungsplan

1.2 Revision Erschliessungsplan

Klärung Grob- und Feinerschliessung

Betreffend der Grob- und Feinerschliessung ist eine Überprüfung der bisherigen Systematik und Klassierung nötig.

Klärung kommunale Basisschliessung

Es bedarf einer Überprüfung des Strassennetzes bezüglich Erschliessungen mit besonderer Bedeutung und mit hohen öffentlichen Interessen.

Aktualisierung Werkleitungen

Die Werkleitungen sind gemäss den heutigen Gegebenheiten abzubilden.

1.2.1 Revision Reglement zum Erschliessungsplan

Das Reglement zum Erschliessungsplan ist zu überprüfen. Ziel der Revision ist eine Entschlackung und Vereinfachung des Reglements sowie eine Aktualisierung auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Festlegungen, welche bereits auf kantonaler Ebene oder Bundesebene geklärt sind, sollen nicht ein zweites Mal im Reglement zum Erschliessungsplan der Gemeinde Arth vorkommen.

1.2.2 Revision Strassenreglement

Bei der Revision des Strassenreglements wird überprüft, ob Bestimmungen bereits anderweitig geregelt sind. Des Weiteren ist abzuwägen, ob das Strassenreglement noch notwendig ist.

1.3 Bestandteile

Die Revision der Erschliessungsplanung besteht aus folgenden Inhalten:

Verbindlich:

- Erschliessungsplan Teil motorisierter Verkehr
- Erschliessungsplan Teil Werkleitungen
- Änderungen Reglement zum Erschliessungsplan
- Aufhebung Strassenreglement

Orientierend

- Erschliessungsplan Teil motorisierter Verkehr Änderungsplan
- Synoptische Darstellung Reglement zum Erschliessungsplan
- Synoptische Darstellung Aufhebung Strassenreglement
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

1.4 Verfahren

Verfahren

Die Erschliessungsplanung ist Teil der kommunalen Nutzungsplanung. Gemäss den Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes hat eine Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung folgendes Verfahren zu durchlaufen:

August 2026	Erarbeitung Anpassungen (Entwurf)
noch offen	Verabschiedung des Entwurfs durch den Gemeinderat z.H. der kantonalen Vorprüfung und öffentlichen Mitwirkung
noch offen	Kantonale Vorprüfung (§25 Abs. 1 PBG, § 13 PBV)
noch offen	Informations- und Mitwirkungsverfahren (§ 25 Abs. 1 PBG)
noch offen	Bereinigung aufgrund der Vorprüfung / öffentlichen Mitwirkung
noch offen	Behandlung der Eingaben und Freigabe zur öffentlichen Auflage (Gemeinderat)
noch offen	Öffentliche Auflage, 30 Tage (§ 25 Abs. 2 PBG)
noch offen	Behandlung allfälliger Einsprachen und ggf. Rechtsmittelverfahren
noch offen	Botschaftsentwurf für Gemeindeversammlung (Genehmigung Gemeinderat)
noch offen	Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung / Überweisung an die Urne (§ 27 Abs. 1 PBG)
noch offen	Urnenabstimmung
noch offen	Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 28 PBG, § 15 PBV)

2. Definitionen

Folgende Strassenklassierungen werden bei der Erschliessungsplanung unterschieden:

Hochleistungsstrasse

Hochleistungsstrassen sind übergeordnete Strassen, welche dem Motorfahrzeugverkehr vorbehalten sind. Sie weisen sich durch eine hohe Leistungsfähigkeit bei hoher Verkehrssicherheit und Geschwindigkeiten aus (VSS-Normen).

Hauptstrasse

Hauptstrassen sind Strassen mit Durchgangsfunktion von kantonaler oder interkantonaler Bedeutung. Strassenträger ist der Kanton (§ 5 StraG). Sie verbinden Regionen, regionale Zentren und grössere Siedlungsgebiete, zusammen mit den Hochleistungsstrassen bilden sie das übergeordnete Strassennetz. (VSS-Normen).

Kommunale Basiserschliessung

Die kommunale Basiserschliessung umfasst kommunale Strassen, Wege, Anlagen und Einrichtungen von besonderer kommunaler Bedeutung. Sie erschliesst wichtige Infrastrukturen

Groberschliessung

Groberschliessungsstrassen dienen dem gemischten Verkehr und verbinden einzelne Ortsteile und Siedlungsgebiete. Zudem sammeln sie den Verkehr der Feinerschliessungsstrassen und führen diesen dem übergeordneten Strassennetz zu. Träger sind in der Regel der Bezirk oder die Gemeinde.

Das PBG definiert unter § 37 Abs. 4 die Groberschliessung wie folgt: «Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen»

Feinerschliessung

Als Anlagen der Feinerschliessung gelten Strassen und Fusswege, die der parzellenweisen Erschliessung eines Quartiers dienen. «Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Baugrundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung» (§ 37 Abs 5 PBG). Die VSS-Norm verwenden hier den Begriff Erschliessungsstrassen.

Hauszufahrten

Hauszufahrten sind der letzte Teil der Erschliessung von Grundstücksgrenze bis zum Gebäudeeingang.

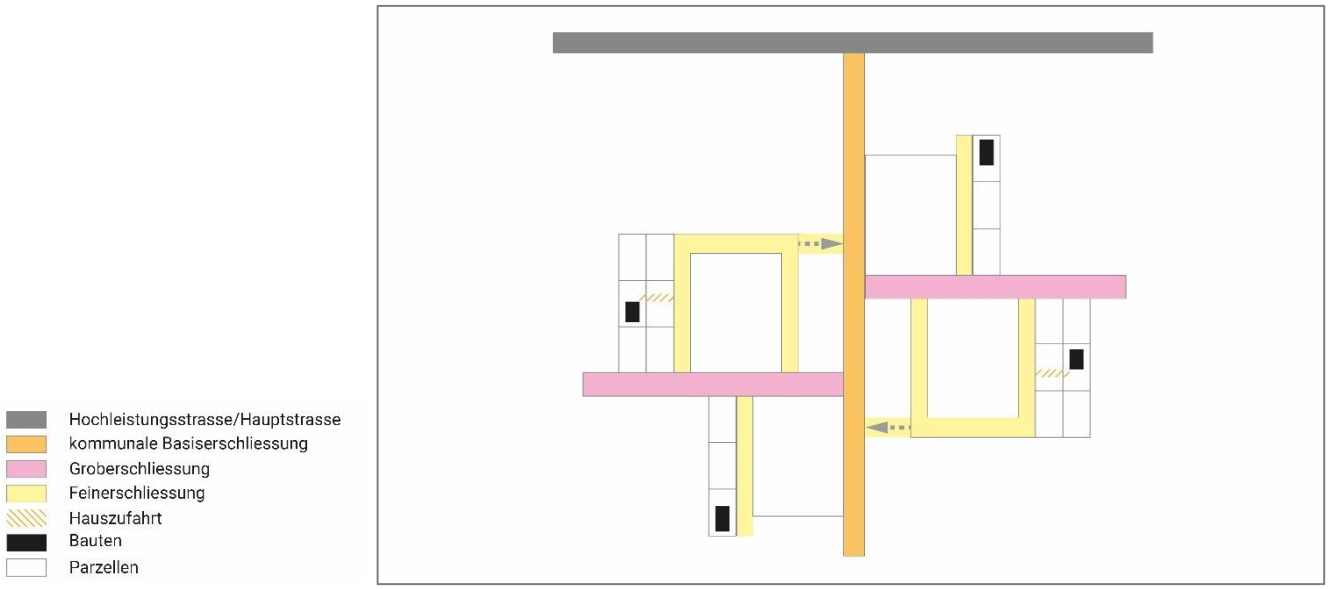


Abb. 2: Grafik Erschliessungstypen, eigene Abbildung (R+K)

3. Gesetzliche Grundlagen

Unter anderem gelangen folgende Gesetze und Verordnungen zur Anwendung:

PBG Das Planungs- und Baugesetz (PBG) stellt unter §15 fest, dass die Gemeinden verpflichtet sind Erschliessungspläne samt den zugehörigen Vorschriften zu erlassen und nötigenfalls in Abstimmung mit dem Zonenplan anzupassen. Dies spätestens nach fünfzehn Jahren. Weiter werden unter §22 und §23 die Grundsätze und Inhalte geregelt. Auch geben §37-51 Auskunft über Allgemeine Bestimmungen, die Erschliessungspflicht sowie Beiträge und Gebühren.

PBV Die Planungs- und Bauverordnung (PBV) gibt unter §20 Auskunft über die Ausgabenbewilligung sowie unter §27 Auskunft über die Durchführung der Erschliessung.

StraG Das Strassengesetz regelt die Planung, den Bau, die Benutzung, den Unterhalt und die Finanzierung von öffentlichen Strassen. Es werden Grundsätze zur Trägerschaft sowie den Strassenbau und -Nutzung festgelegt.

Gesetz über Grundeigentümerbeiträge Das Gesetz über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen regelt die Berechnung der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten der Erstellung und den Ausbau von Groberschliessungsstrassen.

4. Festlegung Groberschliessung

4.1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Arth muss in Zusammenhang mit der Revision der Erschliessungsplanung einerseits überprüfen, welche Strassenabschnitte grundsätzlich als Groberschliessung zu betrachten sind. Andererseits ist der Beitragssatz der Grundeigentümer an die jeweiligen Anlagen der Groberschliessung festzulegen[1].

4.2 Grundlagen

4.2.1 Erweiterte Definition

Die Unterscheidung von Grob- und Feinerschliessungen ist zentral und in den kantonalen Gesetzen nicht eindeutig definiert und umschrieben. Ergänzend dazu wurde eine Antwort des Regierungsrats auf das Postulat 10/22 «Anpassung der Finanzierung von Groberschliessungen» berücksichtigt.

«Klassische Groberschliessungsanlagen erschliessen folglich gezielt ein bestimmtes, räumlich gefasstes Gebiet oder ein Quartier. Es ist überwiegend von einem durch das Gebiet selbst induzierten und einem (je nach Grösse des Quartiers) verhältnismässig eher geringeren Verkehrsaufkommen auszugehen.»

Abwägung

Gemäss Regierungsrat ist für die Klassierung einer Strasse als Fein-, Grob- oder Basiserschliessungsanlage ihre Nutzung und Funktion entscheidend: «*Neben der Erschliessungsfunktion (Bedeutung im Strassennetz und Grösse des zu erschliessenden Gebiets) muss bekannt sein, wer in welcher Intensität die Infrastruktur nutzt und wer von einem Neu- oder Ausbau profitieren würde (Verursacher- und Nutzniesser-Prinzip). In Abhängigkeit davon kann entschieden werden, ob sich Grundeigentümer an den Kosten beteiligen (Groberschliessung) oder ob diese vollumfänglich durch die öffentliche Hand (Basiserschliessungen) getragen werden sollen.»*

4.2.2 Auswirkung der Klassierung

Die Klassierung wirkt sich einerseits auf die Beiträge der Grundeigentümer an die Erstellung und den Ausbau der Strasseninfrastruktur aus, welche durch die entsprechenden Strassen erschlossen sind. Sie ist je nach Strassenklassierung unterschiedlich hoch. Andererseits bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten für die Erstellung und Ausbau der Strasseninfrastruktur je nach Klassierung.

[1] Gemäss Gesetz über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen haben sich Grundeigentümer welche durch Groberschliessungen erschlossen sind, an den Kosten der Groberschliessung zu beteiligen.

Klassierung	Zuständigkeit	Kostenteiler	Eigentum
Kommunale Basiserschliessung	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Groberschliessung	Gemeinde	Gemeinde mit Beteiligung der erschlossenen Privaten	Gemeinde, Private möglich
Feinerschliessung	Private	Private	Private, Gemeinde möglich
Hauszufahrt	Private	Private	Private, Gemeinde möglich

Tab. 1: Kostenteiler und Zuständigkeit für die Erstellung und den Ausbau von Strasseninfrastrukturen (Quelle: R+K).

4.3 Methodik Prüfung Klassierung

4.3.1 Vorgehen

Innerhalb der Bauzonen wurden Strassenabschnitte gebildet und mittels Kriterien hinsichtlich der Klassierung als Grob- oder Feinerschliessung untersucht. Dieses Vorgehen soll den heutigen Erschliessungsplan unabhängig prüfen und Änderungsmassnahmen vorschlagen.

4.3.2 Perimeter

Dabei wurden diejenigen Strassenabschnitte berücksichtigt, welche wesentliche Siedlungsgebiete mit der Hauptstrasse oder komm. Basiserschliessung verbinden. Strassenabschnitte, welche nur kleinere Teile von Wohnquartieren oder Hofgruppen mit der Basiserschliessung verbinden, werden nicht vertieft geprüft und der heutige Stand übernommen.
Durch die vorliegenden Strassenabschnitte sollte die richtige Abgrenzung für den Übergang von Grob- zu Feinerschliessung ermittelt werden.

4.3.3 Methodik

Es wurde eine Multikriterienanalyse der einzelnen Strassenabschnitte durchgeführt. Das bedeutet, dass mehrere Kriterien geprüft und ausgewertet werden. Die Kriterien werden in den nachfolgenden Kapiteln vorgestellt. Auf Basis der Kriterien wurden die Strassenabschnitte als Fein- oder Groberschliessung eingeteilt. Das Ergebnis wurde zudem mithilfe einiger beispielhafter Strassenabschnitte plausibilisiert.



Abb. 3: Untersuchte Strassenabschnitte in Rot, vgl. Beilage für grössere Karte (eigene Abbildung; Datengrundlage: Amtliche Vermessung).

Jedem geprüften Strassenabschnitt wurde eine Nummer zugewiesen. Im Anhang des Erläuterungsberichts ist eine Tabelle mit der Beurteilung der einzelnen Abschnitte und Kriterien ersichtlich. Ebenfalls wurden Beilagenpläne für jedes Kriterium erstellt, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

4.4 Kriterien

Jedes Kriterium wurde einzeln anhand der Gegebenheiten vor Ort geprüft, untersucht und plausibilisiert.

Berücksichtigte Kriterien

Folgende Kriterien wurden berücksichtigt:

- **Kriterium A «Strassenfunktion»**
- **Kriterium B «Nutzung»**
- **Kriterium C «Veloroute»**
- **Kriterium D «Wohneinheiten»**
- **Kriterium E «Entwicklungsreserven»**

Verworfene Kriterien

Kriterien, welche geprüfte und in der Methodik bewusst nicht berücksichtigt wurden:

- **«Ausbaustandart»**
  Mit diesem Kriterium sollte festgestellt werden, welche Breite die Strassenabschnitte haben und ein Trottoir vorhanden ist. Das Kriterium wurde verworfen, weil dies eher von den räumlichen Verhältnissen statt der effektiven Bedeutung der Strasse abhängt. Somit würde es die Gesamtbeurteilung falsch beeinflussen.

- **«Strassenverzweigungen»**
  Mit der Anzahl der nachfolgenden Verzweigungen eines Strassenabschnitts sollte festgestellt werden, welche Bedeutung der jeweilige Abschnitt im verästelnden Quartierstrassennetz hat. Bei der Plausibilisierung musste festgestellt werden, dass sich dieses Kriterium nicht für die vorliegende Fragestellung eignet, weil dessen Beurteilung eher von der Bebauungsform eines Quartiers statt der Bedeutung der Strasse abhängt.

4.4.1 Kriterium A «Strassenfunktion»

Kriterium		Beurteilung	Interpretation
Strassenfunktion	Betrachtung der Funktion im Strassennetz	**Durchgangsstrasse**	Eher Groberschl.
		Stichstrasse	Eher Feinerschl.

Verwendete Grundlagen

Folgende Grundlagen wurden zur Beurteilung dieses Kriteriums verwendet:

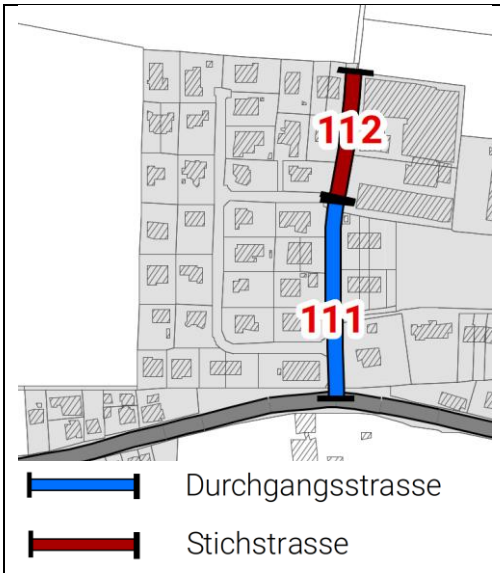
- Ortsplan, Verkehrsregime, Begehungen

Weitere Ausführungen

Als **Durchgangsstrassen** werden diejenigen Strassenabschnitte bezeichnet, von welchen in mindestens zwei Richtungen das übergeordnete Netz erreicht werden kann. Sie sind als Durchgangsstrassen definiert, weil kein Wenden und erneutes Befahren notwendig ist.

Stichstrassen erschliessen ein Siedlungsgebiet, welches nur aus einer Fahrtrichtung erreicht werden kann. Die weiterführende Erschliessung von landwirtschaftlichen Gebieten wurde dabei nicht beachtet, da diese nur durch spezifischen Verkehr und nicht durch die Allgemeinheit befahren werden können.

Beispielausschnitt



Bei der Wegscheide handelt es sich beim vorderen Abschnitt (Nr. 111) um eine Durchgangsstrasse und beim hinteren Abschnitt (Nr. 112) um eine Stichstrasse.

4.4.2 Kriterium B «Nutzung»

Kriterium		Beurteilung	Interpretation
Nutzung	Erschliessung bestehender Nutzungsarten	**Wohnnutzungen / Mischnutzungen**	Eher Feinerschl.
		Mehrere Nutzungsarten zusätzlich zur Wohnnutzung	Eher Groberschl.
		Arbeitsgebiet	Eher Groberschl.
		öffentliche Einrichtung, z.B. Primarschule oder Kirche	Eher Groberschl.

Verwendete Grundlagen

Folgende Grundlagen wurden zur Beurteilung dieses Kriteriums verwendet:

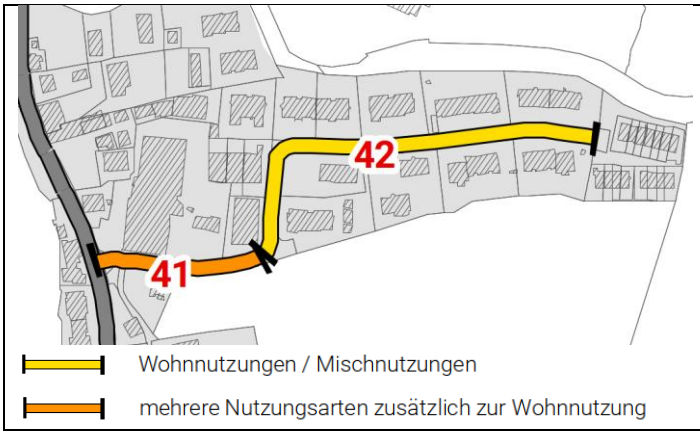
- Rechtskräftiger Zonenplan der Gemeinde Arth
- Ortsplan sowie weitere Kartenwerke wie map.search.ch und Google Maps

Weitere Ausführungen

Mit dem Kriterium «Nutzung» wird erfasst, welche Nutzungen hauptsächlich erschlossen werden. Massgebend sind die erschlossenen Zonentypen. Dabei wurden folgende Prinzipien angewendet:

- **Wohnnutzungen / Mischnutzungen**: Wohn- und Mischzonen mit ausschliesslicher Wohnnutzung; weitgehend durch Wohnnutzung generierter Verkehr
- **Mehrere Nutzungsarten zusätzlich zur Wohnnutzung**: Wohn- und Mischzonen, welche nicht ausschliesslich aus Wohnnutzungen bestehen; unterschiedliche Anteile von Verkehr
- **Arbeitsgebiet**: Gewerbezonen ohne Wohnnutzung; Schwerverkehrsanteil
- **Öffentliche Einrichtung**: Schulstandort, Kirche, Altersheim und dergleichen.

Beispielausschnitt



Die Klostermatt erschliesst zu Beginn (Nr. 41) mehrere Nutzungsarten und im restlichen Abschnitt (Nr. 42) hauptsächlich Wohnnutzungen.

4.4.3 Kriterium C «Veloroute»

Kriterium		Beurteilung	Interpretation
Veloroute	Betrachtung des Velonetzes	**Ja (Veloroute vorhanden)**	Eher Groberschl.
		Nein (keine Veloroute)	Eher Feinerschl.

Verwendete Grundlagen

Folgende Grundlagen wurden zur Beurteilung dieses Kriteriums verwendet:

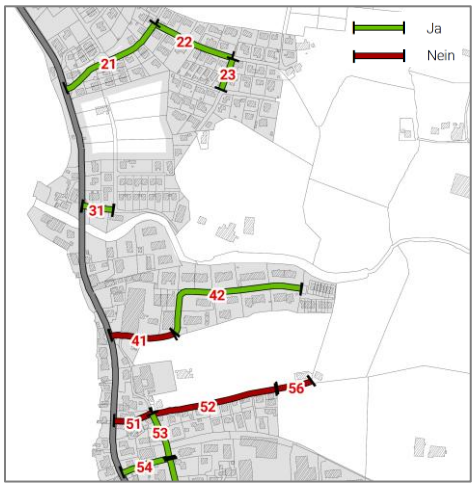
- Kommunaler Richtplan, Teil Langsamverkehr
- Kantonales Radroutennetz

Weitere Ausführungen

Die Beurteilung dieses Kriteriums basiert auf einem Abgleich mit dem kommunalen Richtplan sowie dem kantonalen Radroutennetz. Strassenabschnitte, welche Teil einer Veloroute sind, übernehmen eine zusätzliche, übergeordnete Funktion im Vergleich zu Abschnitten, welche nicht Teil einer Veloroute sind.



Ausschnitt komm. Richtplan, Teil Langsamverkehr

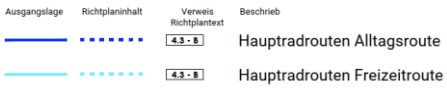


Ausschnitt Karte Kriterium C

Fussverkehr



Radverkehr



4.4.4 Kriterium D «Wohneinheiten»

Kriterium		Beurteilung	Interpretation
Wohneinheiten	Anzahl erschlossener Wohneinheiten	über 100 Wohneinheiten	Eher Groberschl.
		unter 100 Wohneinheiten	Eher Feinerschl.
		Nicht eindeutig	Nicht eindeutig

Verwendete Grundlagen

Folgende Grundlagen wurden zur Beurteilung dieses Kriteriums verwendet:

- Gebäude- und Wohnstatistik (Bundesamt für Statistik, 2022)

Weitere Ausführungen

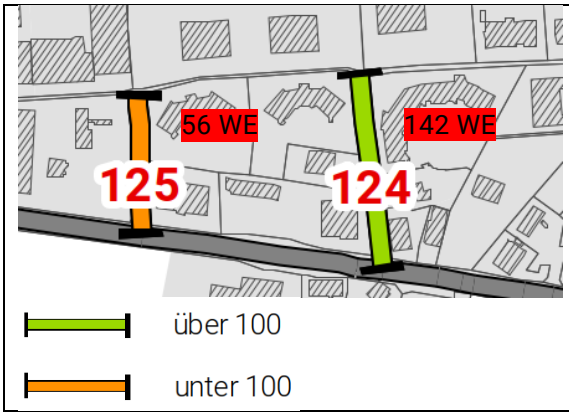
Zur Beurteilung des Kriteriums «Wohneinheiten» wurde jeweils der Einzugsbereich der Strassenabschnitte grob abgegrenzt. Dieser umfasst grundsätzlich alle Adressen, welche primär über den entsprechenden Abschnitt erschlossen werden. Die Abgrenzung ist bei Stichstrassen einfach, weil das ganze Gebiet, welches nach Beginn der Stichstrasse liegt als Einzugsbereich angenommen werden kann. Bei Durchgangsstrassen ist die Abgrenzung etwas komplexer:

1. Sofern der betroffene Abschnitt an beiden Enden direkt ins übergeordnete Netz führt, können sämtliche Adressen an der Strasse als Einzugsbereich angenommen werden.
2. Sofern die Rückführung ins übergeordnete Netz erst nach mehreren Abschnitten erfolgt, ist eine Abwägung notwendig, ob angenommen werden kann, über welches Ende der Durchgangsstrasse der Grossteil des Verkehrsaufkommens ab dem übergeordneten Netz erschlossen wird. Dies wird grob eingeschätzt und als Einzugsbereich angenommen.

Die Ausnahme bilden die Fälle, bei welchen keine vertretbare Abgrenzung des Einzugsbereichs möglich ist. Bei diesen Fällen wird auf eine Beurteilung dieses Kriteriums verzichtet, und die Beurteilung «nicht eindeutig» gewählt.

Danach wurden die Anzahl der Wohneinheiten (WE) aufgrund des Gebäude- und Wohnungsregisters untersucht. Strassenabschnitte mit Erschliessung von über **100 Wohneinheiten** wurden als eher Groberschliessung eingestuft. Damit erhalten nur grössere Gebiete eine Einstufung als eher Groberschliessung. Der Grenzwert von 100 Wohneinheiten ist in der Gemeinde Arth eine plausible Richtgrösse.

Beispielausschnitt



Über den Fabrikweg (Nr. 125) werden rund 56 Wohneinheiten erschlossen. Über den Türlihof (Nr. 124) werden rund 142 Wohneinheiten erschlossen.

Abb. 4: Beispiel Untersuchung Wohneinheiten und deren Einzugsbereiche, (eigene Abbildung; Datengrundlage: Amtliche Vermessung, GWR BfS).

4.4.5 Kriterium E «Siedlungsentwicklung»

Kriterium		Beurteilung	Interpretation
Siedlungsentwicklung	Einschätzung Entwicklungsreserven zum Zeitpunkt der Erarbeitung	Grosse Entwicklungsreserve	MUSS Groberschl.
		Mittlere Entwicklungsreserve	Eher Groberschl.
		Geringe Entwicklungsreserve	Nicht eindeutig
		keine Entwicklungsreserve	Eher Feinerschl.

Verwendete Grundlagen

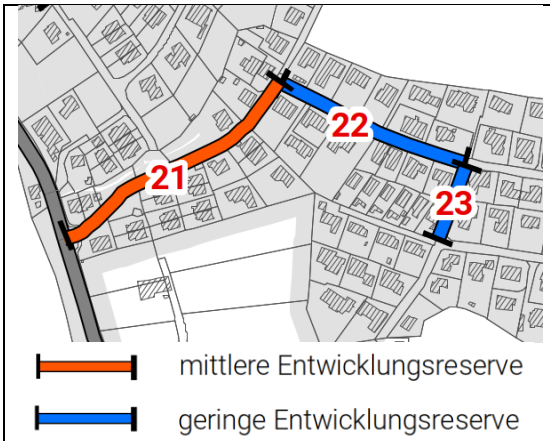
Folgende Grundlagen wurden zur Beurteilung dieses Kriteriums verwendet:

- Kommunaler Richtplan, Zonenplan

Weitere Ausführungen

Unter dem Kriterium E werden Entwicklungsreserven gemäss heutigem Zonenplan und dem kommunalen Richtplan der Gemeinde Arth untersucht. Werden Siedlungserweiterungsgebiete über den Strassenabschnitt erschlossen handelt es sich um **grosse Entwicklungsreserven**. Diese Einschätzung hat zur Folge, dass ein Abschnitt zwingend als Groberschliessung eingeteilt wird, da langfristig grosse Veränderungen stattfinden werden und das Strassensystem entsprechend ausgerichtet werden soll.
Werden Siedlungsverdichtungsgebiete oder unüberbaute Parzellen über den Abschnitt erschlossen so handelt es sich um **mittlere Entwicklungsreserven**. Im bebauten Siedlungsgebiet bestehen **geringe Entwicklungsreserven**, falls die heutigen Dichten nicht den Möglichkeiten gemäss Zonenplan entsprechen (unternutzte Parzellen). **Keine Entwicklungsreserven** bestehen in vollständig überbauten Gebieten.

Beispielausschnitt



Über di Rufibergstrasse (Nr. 21) werden einzelne grössere unüberbaute Flächen erschlossen, daher wird von einer mittleren Entwicklungsreserve ausgegangen.

Der Fischmattweg (Nr. 22) sowie der Wybergliweg (Nr. 23) erschliessen das bebaute Siedlungsgebiet und besitzen daher im Sinne des Kriteriums D nur geringe Entwicklungsreserven.

4.4.6 Klassierungsmethode

Angewendete Prinzipien

Die Klassierung erfolgt gemäss der nachfolgenden Methode:

- Für jeden der geprüftem Strassenabschnitte liegt die Beurteilungen von fünf Kriterien vor. Diese werden jeweils wie folgt beurteilt:
  - MUSS Groberschliessung
  - Eher Groberschliessung
  - neutral
  - Eher Feinerschliessung

- Die Klassierung als Groberschliessung erfolgt einerseits, wenn eine Beurteilung «Muss Groberschliessung» vorliegt und andererseits, wenn eine grössere Anzahl an Kriterien als «Eher Groberschliessung» statt als «Eher Feinerschliessung» beurteilt werden. Es gibt keine Gewichtung der Kriterien.

- Wenn eine ausgeglichene Anzahl Kriterien als «Eher Groberschliessung» wie als «Eher Feinerschliessung» beurteilt werden (sowie kein Kriterium als «Muss Groberschliessung» vorliegt), gilt der Bestand. Das heisst, dass Strassenabschnitte, welche bisher als Groberschliessung galten, Groberschliessungen bleiben. Strassenabschnitte, welche bisher als Feinerschliessung galten, bleiben Feinerschliessung.

Sensitivität

Zur Prüfung der Sensitivität der obenstehenden Klassierungsmethode wurden zwei weitere Klassierungsmethoden geprüft:

- **Erste Alternative**
  Analoge Klassierungsmethode zur gewählten Methode ohne Berücksichtigung der Beurteilung als «Muss Groberschliessung» als zwingendes Kriterium. Stattdessen wurde bei der Klassierung die Beurteilung als «Muss

Groberschliessung» mit einfacher Gewichtung bei der Abwägung zwischen Fein- und Groberschliessung berücksichtigt.

- **Zweite Alternative**
  Die Klassierungsmethode ist mit der obenstehenden ersten Alternative deckungsgleich, berücksichtigt die Beurteilung als «Muss Groberschliessung» einer doppelten Gewichtung bei der Abwägung zwischen Fein- und Groberschliessung.

Der Vergleich der Auswertungsmethoden zeigte, dass für eine plausible Klassierung die Beurteilung «Muss Groberschliessung» als zwingendes Kriterium wichtig ist. Die gewählte Klassierungsmethode führt punkto Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung zu ausgewogeneren Ergebnissen.

4.5 Ergebnisse

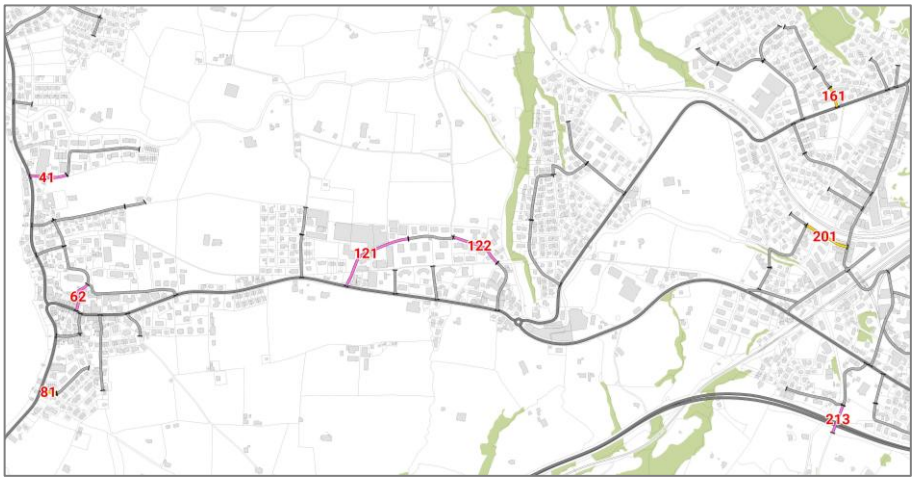
Klassierungen der untersuchten Strassenabschnitte

Nach der beschriebenen Methodik wurden insgesamt 66 Strassenabschnitte geprüft. 58 der überprüften Abschnitte verbleiben innerhalb der gleichen Klassierung wie bisher. Fünf der geprüften Strassenabschnitte, welche zuvor als Feinerschliessung galten, werden neu als Groberschliessung klassiert:

- Nr. 41: Klostermatt
- Nr. 62: Rathausplatz
- Nr. 121: Schöntalweg West
- Nr. 122 Mühlemoosweg
- Nr. 213: Rigiweg Süd

Drei gelten gemäss der Klassierungsmethode neu als Feinerschliessung statt als Groberschliessung. Sie werden entsprechend abklassiert.

- Nr. 81: Brüölstrasse
- Nr. 161: Quellenweg
- Nr. 201: Vogelsangstrasse



4.6 Beitragssätze Groberschliessung

4.6.1 Ausgangslage

Die Gemeinde und die Grundeigentümer übernehmen jeweils einen Anteil der Kosten für die Erstellung und den Ausbau von Groberschliessungsanlagen. Die Einzelheiten dazu regelt das kantonale Gesetz über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen. Im Zusammenhang mit der Revision des kommunalen Erschliessungsplans soll eine Methodik für die künftige Festlegung der Beitragssätze festgelegt werden.

Die Beitragssätze werden jeweils bei neuen Ausbauprojekten zur Festlegung des kommunalen Anteils berechnet.

«Die Beiträge der Grundeigentümer werden von den Restkosten berechnet, die nach Abzug von Beiträgen Dritter (Bund, Kanton, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften) sowie des Kostenanteils der Gemeinde (§ 44 Abs. 2 PBG) Verbleiben.» §4 Gesetz über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen

4.6.2 Methodik

Die Berechnung des Beitragssatzes erfolgt anhand einer standardisierten Formel, die verschiedene Einflussfaktoren berücksichtigt. Ziel ist eine nachvollziehbare, transparente und einheitliche Beurteilung des Gemeindebeitrags resp. der Beiträge der Grundeigentümer.

Berechnungsformel

Berechnungsformel

Kostenanteil Gemeinde = kS + kN + kE + kV

Erläuterungen

Die Berechnungsformel setzt sich aus den vier Kriterien kS, kN, kE und kV zusammen. Jedes dieser Kriterien bildet einen bestimmten Aspekt der Erschliessungssituation ab. Für die Berechnung gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Es darf pro Kriterium nur eine Auswahlmöglichkeit berücksichtigt werden.
- Der maximal erreichbare Gemeindeanteil beträgt 70%.
- Der minimal anzusetzende Gemeindeanteil beträgt 10%

kS – Netztopologie

Das Kriterium kS beurteilt die Funktion der Erschliessungsanlage im übergeordneten Netz. Eine Strasse, die über den direkten Quartierverkehr hinaus zusätzliche Verbindungen für weitere Wohnquartiere schafft und somit Durchgangs- oder Schleichverkehr ermöglicht, wird starker belastet. Daher wird in

diesem Fall ein Zuschlag des Gemeindebeitrags angesetzt. Handelt es sich hingegen um eine Sackgasse, die ausschliesslich das betroffene Quartier erschliesst, wird kein Zuschlag berücksichtigt.

Kriterium	Wert (%)
Durchgangsverkehr weiterer Wohnquartiere («Schleichverkehr»)	10%
Sackgasse	0%

kN – Weitere relevante Nutzungen

Das Kriterium kN bewertet die zusätzlichen Nutzungen, die über die reine Wohnnutzung hinaus durch die Erschliessungsanlage ermöglicht werden. Beispiele hierfür sind grössere Arbeitsplatzgebiete, öffentliche Einrichtungen oder Freizeitnutzungen. Je nach Bedeutung und Umfang dieser zusätzlichen Nutzungen wird ein Beitrag zwischen 0% und 30% angesetzt. Die Abgrenzung der Bestimmung “grössere Nutzungen” ist Ermessenssache der Gemeinde.

Kriterium	Wert (%)
Mehrere grössere Nutzungen zusätzlich zur Wohnnutzung	30%
Grösseres Arbeitsplatzgebiet	30%
Grössere Freizeitnutzung (z.B. Rigibahn oder Tierpark)	20%
Grössere öffentliche Einrichtung (z.B. Primarschule oder Kirche)	20%
Wohnnutzung / Mischnutzungen / kleineres Arbeitsplatzgebiet	10%
Haupterschliessung Landwirtschaft	0%

kE – Fuss- und Velonetze

Das Kriterium kE berücksichtigt, ob die Erschliessungsanlage eine wichtige Rolle im Fuss- oder Veloverkehrsnetz spielt. Dies kann der Fall sein, wenn die Strasse Teil einer kommunalen Veloroute oder eines kantonalen Radroutennetzes ist. Weil die Strasse deshalb eine höhere öffentliche Funktion hat, wird ein Zuschlag des Beitragssatzes der Gemeinde berücksichtigt.

Kriterium	Wert (%)
Veloroute (kommunaler Richtplan oder kantonales Radroutennetz)	10%
Keine wichtige Funktion im Velowegnetz	0%

kV – Entwicklungsgebiete

Das Kriterium kV richtet sich nach der raumplanerischen Bedeutung der Erschliessungsanlage. Erschliesst die Strasse ein Siedlungsverdichtungsgebiet, ein Entwicklungsschwerpunkt oder rein SEG Arbeiten gemäss Richtplanung, wird ein Zuschlag berücksichtigt.

Kriterium	Wert (%)
Siedlungsverdichtungsgebiet	20%
Entwicklungsschwerpunkt	20%
SEG Arbeiten	20%
Kein Entwicklungsgebiet	0%

4.7 Fazit Groberschliessung

Die Gemeinde schafft neu eine nachvollziehbare Methodik zur Festlegung von Groberschliessungsanlagen und der Beitragssätze der Gemeinde an den Kosten für deren Erstellung und Sanierung. Damit schafft sie der Transparenz und Gleichbehandlung für die bestehenden sowie für künftige Festlegungen.

5. Kommunale Basiserschliessung

Die kommunale Basiserschliessung stellt Erschliessungsanlagen dar, welche besondere Bedeutungen für die Allgemeinheit darstellen sowie deren Planung, Bau, Unterhalt von besonderem öffentlichen Interesse ist.

5.1 Kriterien für komm. Basiserschliessung

Die kommunale Basiserschliessung dient der Haupterschliessung öffentlicher Einrichtungen. Die Festlegung der kommunalen Basiserschliessung erfolgt unter folgenden Kriterien:

- Sehr hohes öffentliches Interesse
- Erschliessung wichtiger öffentlicher Bauten und Anlagen (z.B. Schulweg)
- Im Eigentum der Gemeinde

5.2 Auswirkungen

Die Klassifizierung einer Verkehrsanlage als kommunale Basiserschliessung hat folgende Auswirkungen:

- 100% Kostenanteil Gemeinde
- Keine Kostenanteile resp. Beiträge durch Private
- Kein Beitragsplan notwendig

5.2.1 Gebiet Goldau

Die Bahnhofstrasse und Parkstrasse sind bereits rechtskräftig als kommunale Basiserschliessung klassifiziert.

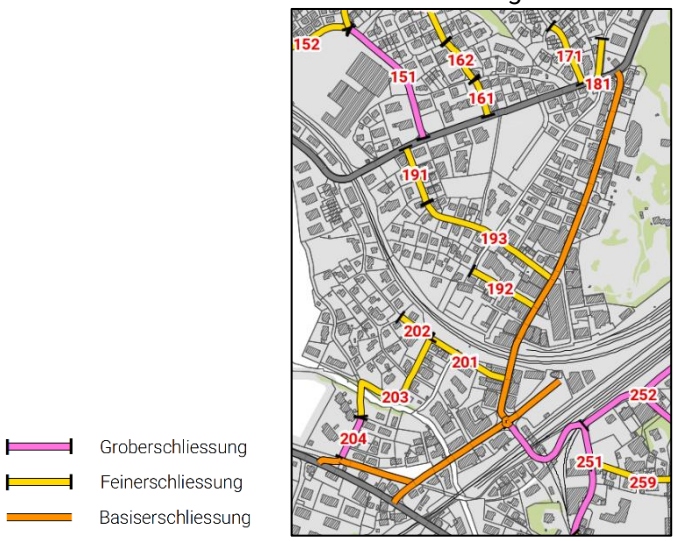


Abb. 5: Parkstrasse, Bahnhofstrasse, Teil Tramweg, Quelle: Plan R+K

5.2.2 Gebiet Oberarth

Im Gebiet Oberarth befinden sich keine Verkehrsanlagen, welche die Kriterien für eine kommunale Basiserschliessung erfüllen würden.

5.2.3 Gebiet Arth

Neu wird folgende Verkehrsanlage als kommunale Basiserschliessung festgelegt:

- Schulweg Nr. 61

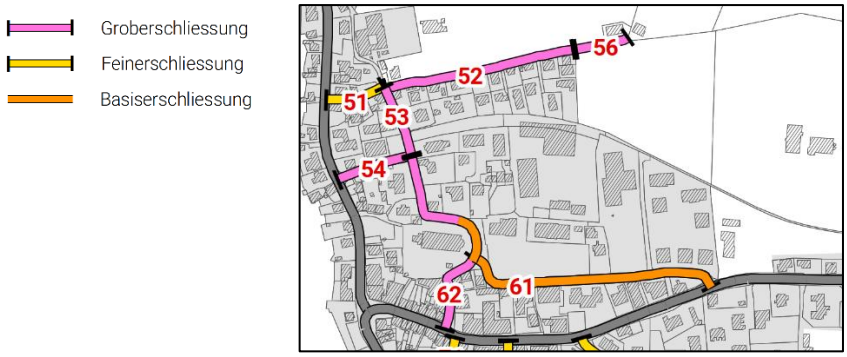


Abb. 6: Teil Nr. 61 Schulweg, Nr. 62 Rathausplatz, Quelle: Plan R+K

Der Schulweg wird neu als Basiserschliessung klassifiziert, da auf dem freien angrenzenden Areal der Bau einer öffentlichen Parkierungsanlage beabsichtigt ist sowie zur Kirche führt. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse am Schulweg.

6. Fuss- und Radwege

6.1 Grundlagen

Gemäss §23 PBG können bei Bedarf auch Fuss- und Radwege im Erschliessungsplan festgelegt werden.

Der kommunale Richtplan wurde im Jahr 2021 durch den Regierungsrat genehmigt. Innerhalb des kommunalen Richtplans wurde auch die Teilrichtplankarte Fuss- und Radverkehr erarbeitet. Sie bildet die behördenverbindliche strategische Grundlage für künftige Vorhaben im Bereich der Fuss- und Radwege. Ebenfalls erarbeitet die Gemeinde zurzeit die kommunale Velowegnetzplanung mit Angaben über die kommunalen Velowegnetze.

6.2 Fazit

Projektvorhaben werden gestützt auf diese strategischen Grundlagen entwickelt. Die Gemeinde erachtet es daher zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zweckmässig die Fuss- und Radwege im Erschliessungsplan festzulegen.

7. Werkleitungen

7.1 Grundlagen

Die Werkleitungen im Gemeindegebiet Arth werden aktualisiert. Die entsprechenden Daten wurden bei den zuständigen Stellen eingeholt und mit ihnen abgeglichen. Es handelt sich ausschliesslich um eine Aktualisierung.

Im Erschliessungsplan werden folgende Werkleitungen festgelegt:
Strom

- Hauptleitungen
- Transformatoren und dergleichen
- Datenquelle: ebs Energie AG

Wasser

- Hauptleitungen
- Pumpwerk / Reservoir/Bezugsschacht und andere Anlagen
- Datenquelle: ebs Energie AG

Abwasser

- Sammelleitung Schmutz-/Meteorwasser
- Datenquelle: Geoinfra Ingenieure AG

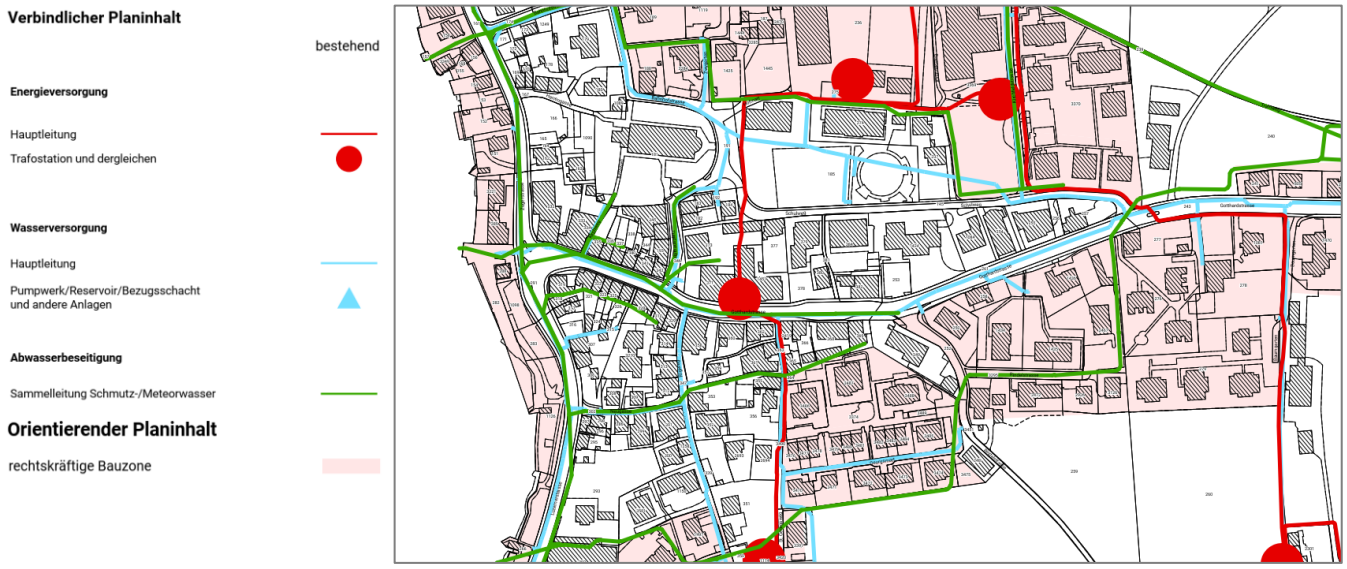


Abb. 7: Ausschnitt Erschliessungsplan Werkleitungen, Quelle: Plan R+K

8. Reglement zum Erschliessungsplan

8.1 Grundlage

Das rechtsgültige Reglement zum Erschliessungsplan wurde mit dem entsprechenden Erschliessungsplan ebenfalls am 07. Dezember 2003 von Stimmvolk der Gemeinde Arth angenommen und wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss vom 16. März 2004 genehmigt.

Im orientierenden Dokument: «Synoptische Prüfung Erschliessungsreglement» wird auf die einzelnen Artikel und Änderungen näher eingegangen.

Zusammengefasst haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Ergänzung der kommunalen Basiserschliessung
- Wirkung der Planeintragung
- Streichung von Regelungen, welche bereits überkommunal geregelt sind
- Aktualisierung der Beitragsätze des Kostenanteils an Verkehrsanlagen durch die Gemeinde
- Neue Berechnungsmethodik wird in Anhang aufgenommen
- Gemeinderat erhält die Möglichkeit Beiträge individuell zu erhöhen (Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen)
- Aktualisierung der Anhänge

8.2 Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen

Kommunale Basiserschliessung

Art. 3 Definitionen

1 Die kommunale Basiserschliessung umfasst die übergeordneten Verkehrsanlagen der Gemeinde. Die kommunale Basiserschliessung obliegt der Gemeinde.
~~1~~ 2 Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Gemeinde ist für die Groberschliessung verantwortlich. Sie wird durch die Gemeinde respektive durch konzessionierte Versorgungswerke durchgeführt und ~~in der Regel~~ mit Kostenbeteiligung von Privaten finanziert.
~~2~~ 3 Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde bzw. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

Art. 5 Wirkung der Planeintragung

1 Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.

2 Die geplanten kommunalen Basiserschliessungsstrassen werden durch das Gemeinwesen finanziert, vorbehalten bleiben allfällige Beiträge Dritter.

Kostenanteile der Gemeinde

Art. 11 Kostenanteile Verkehrsanlagen durch die Gemeinde

Die bisherigen Kostenanteile werden aufgehoben und neu geregelt.

1 Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für die Erstellung und den Ausbau von Groberschliessungsstrassen wie folgt fest:

Goldau	***Beitragssatz***
- ~~-~~ Sonneggstrasse	~~51 %~~ 70%
- Güterstrasse	~~46 %~~ 70% [2]
(Abschnitt ~~Sonneggstrasse~~ Rigistrasse bis Verzweigung Eisenbahnweg)	
- Rigistrasse	~~41 %~~ 70%
~~-~~	
- Eisenbahnweg	~~43 %~~ 70% [2]
(Abschnitt Güterstrasse bis Kant. Berufsschule)	
- Kehlmattliweg	~~56 %~~ 30%
(bis Verzweigung Riedweg)	
- Chräbelstrasse	70%
(Abschnitt Einmündung Gotthardstrasse bis Zonengrenze Gewerbe-/Landwirtschaftszone)	
~~- Vogelsangstrasse (Ost)~~	~~60 %~~
~~(Abschnitt Parkstrasse bis Kindergarten)~~	
- Vogelsangstrasse (Süd)	~~59 %~~ 50%
(Abschnitt untere Bahnhofstrasse bis Verzweigung Rainweg)	
~~- Quellenweg~~	~~66 %~~
~~(bis Verzweigung Pilgerweg)~~	
- Tennmattstrasse	~~61 %~~ 40%
(bis Verzweigung Sunnmattstrasse)	
- Rigiweg (Nord)	~~62 %~~ 70%
(bis Rigiaa-Brücke Verzweigung Schönegg)	
- Rigiweg (Süd)	50%
(Abschnitt Autobahn A4 bis Brücke Rigiweg/Schöneggweg)	
- Schuttweg	70% [2]

[2] Anpassung im laufenden Verfahren Teilerschliessungsplanung Schuttweg

(kant. Berufsschule bis und mit Einmündung Chräbelstrasse)

Oberarth	***Beitragssatz***
- Poststrasse	~~47 %~~ 50%
(bis Kreuzung Tramweg/Post Oberarth)	
- Heulediweg	~~60 %~~ 40%
(bis Verzweigung Mühlefluo)	
- Mühlemoosweg	30%
(von Tramweg bis Mühlemoosweg 12)	
- Schöntalweg West	50%
(Abschnitt Gotthardstrasse bis Schöntalweg 10)	

Arth	***Beitragssatz***
~~- Schulweg~~	~~26 %~~
- Bahnhofstrasse	~~59 %~~ 50%
- Klosterstrasse	~~60 %~~ 50%
(bis Verzweigung Breitgasse)	
- Rufibergstrasse	~~57%~~ 30%
(bis Verzweigung Fischmattweg)	
~~- Brüölstrasse~~	~~61 %~~
~~(bis Verzweigung Brüölring)~~	
- Wegscheide	~~59 %~~ 40%
(bis Verzweigung Feldweg / Haus-Nr. 12)	
- Breitgasse	40 %
(Abschnitt Klosterstrasse bis Kirchfeldweg)	
- Rathausplatz	50%
- Klostermatt	30%
(Abschnitt Zugerstrasse bis Klostermatt 7)	

2 Der Kostenanteil der Gemeine ermittelt sich nach Funktion im Strassennetz, erschlossene Nutzungsart, Lage am Velonetz sowie den kommunalen Entwicklungsabsichten. Die Kostenermittlung erfolgt gemäss Anhang 3.

~~2~~ 3 Die Gemeinde richtet entsprechend Art. 19 des Reglementes zum Erschliessungsplan Beiträge an den Unterhalt von Groberschliessungsstrassen aus.

Beiträge Feinerschliessungs-strassen

Es ist eine aussagekräftigere Definition von den Berg- und Talstrassen nötig gewesen.

Art. 13 Unterteilung in Berg- und Talstrassen
Die Höhe der Beiträge ist davon abhängig, ob es sich um Tal- oder Bergstrassen handelt. Als Bergstrassen gelten Feinerschliessungsstrassen, welche sich ~~ausserhalb der Bauzonen und oberhalb der Gleisanlagen der SBB befinden~~ innerhalb der Bergzonen I-IV oder innerhalb des Sömmerungsgebiets gemäss den landwirtschaftlichen Zonengrenzen befinden. Zudem müssen sie ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen.

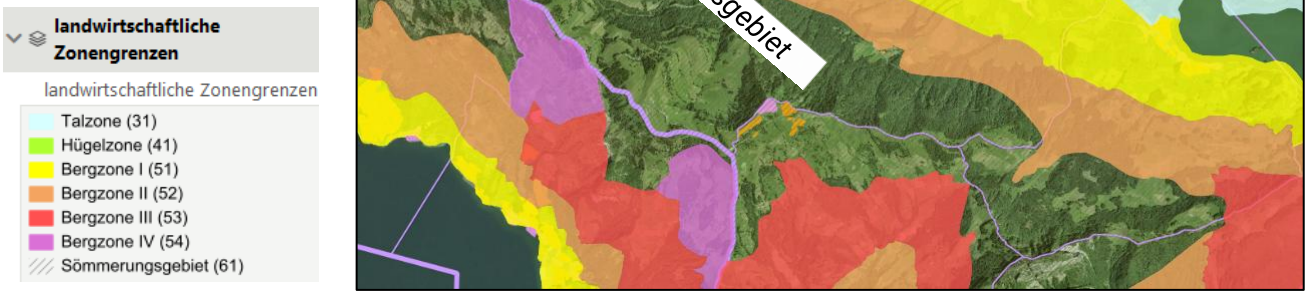


Abb. 8: Sömmerungsgebiete, Quelle: WebGIS SZ

Art. 14 Abs. 2 Beiträge, a) Strassen
[1] Folgende Beiträge werden an die Kofferung, Planie, seitliche Abschlüsse und an dauerhafte Beläge nach Abzug der Beiträge des Bundes, des Kantons und des Bezirkes ausgerichtet:
a) 15 Prozent bei Talstrassen
b) 30 Prozent bei Bergstrassen
[2] Bei erhöhtem öffentlichen Interesse kann der Gemeinderat den Beitragssatz im Einzelfall erhöhen.

Durch diese Änderung wird die gesetzliche Legitimation für den Gemeinderat ermöglicht, um höhere Beitragssätze im Einzelfall prüfen zu können.
Dies betrifft vor allem Strassen mit öffentlichem Interesse (Schulweg/Erschliessung wichtiger Bauten und Anlagen, Tourismusprojekte, usw.).

9. Strassenreglement

9.1 Grundlage

Das Strassenreglement wurde am 28. November 1982 durch die Urnenabstimmung angenommen und vom Regierungsrat am 04. Januar 1983 genehmigt und seitdem in Kraft.

Eine Vielzahl der Bestimmungen des Strassenreglements3 sind bereits auf kantonaler Stufe geregelt oder werden sinngemäss ins Reglement zum Erschliessungsplan übernommen. Daher und im Sinne einer Vereinfachung des Bauwesens soll das Strassenreglement ersatzlos aufgehoben werden.

Anhänge

Anhang 1	Übersichtsplan der Strassenabschnitte
Anhang 2	Beurteilungstabelle
Anhang 3	Berechnung Kostenbeteiligung gemäss Art. 11 ESP-R